

**Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und  
Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren  
an der Universität Klagenfurt**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG, BGBl I 76/2021 idF BGBl I 232/2021) wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Vorsitzenden des Universitätsrats sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie gelten.
- (2) Im Übrigen gelten - insbesondere hinsichtlich des Betretens, der Überprüfung der Nachweise gem. § 2 und allfälliger Konsequenzen - die Regelungen der Ergänzung der Haus- und Benützungssordnung: COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung sowie hinsichtlich eines allfälligen Ausschlusses vom Studium § 68 Abs. 1 Z 8 UG (BGBl. I 2002/120 idF BGBl. I 2017/129) sinngemäß.

**§ 2 Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr**

- (1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und an Präsenz-Prüfungen ist nur zulässig, wenn Lehrende und Studierende nachweisen, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Als Nachweis im Sinne dieser Verordnung gilt:
  1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
    - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
    - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.
  2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
    - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
    - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis
  - a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
  - b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Der Nachweis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert und abrufbar sein und ist für die Dauer der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen bereitzuhalten.

- (2) Die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität bleibt davon unberührt.
- (3) Studierende, die keinen gültigen Nachweis gemäß Abs. 1 erbringen können, dürfen nicht an der Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung teilnehmen und haben den Campus der Universität Klagenfurt oder bei externer Abhaltung den Ort der Lehrveranstaltung unverzüglich zu verlassen.
- (4) Hinsichtlich der Überprüfung der Nachweise gelten die Bestimmungen der Haus- und Benützungsordnung: COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen. Insbesondere sind auch Lehrveranstaltungsleiter\*innen sowie mit der Prüfungsaufsicht betraute Personen berechtigt, jederzeit das Vorhandensein der Nachweise zu überprüfen und zum Zweck der Überprüfung auch die Identität der Studierenden festzustellen. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Alternativ kann die Überprüfung der Nachweise, die Feststellung der Identität sowie die Verweigerung der Teilnahme auch jederzeit durch weitere von dem\*r Vizerektor\*in für Lehre beauftragte Personen durchgeführt werden.
- (5) Für Studienwerber\*innen, die an einem Präsenzmodul eines Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens teilnehmen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen eines Nachweises gem. Abs. 1 vom\*von der Vizerektor\*in für Lehre durch Beauftragung entsprechender geeigneter Personen mit der Überprüfung der Bescheinigungen sicherzustellen ist.
- (6) Für Präsenzmodule von Eignungs- oder Aufnahmeverfahren können durch Verordnung des Rektorats rechtzeitig vor Abhaltung des entsprechenden Moduls nähere und gegebenenfalls abweichende Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen erlassen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 25.01.2022, 10. Stück, Nr. 43, außer Kraft.